

Bericht zur Regierungsvorlage

Bericht

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit der gegenständlichen Novelle des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes sollen bestimmte Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft auch auf junge Erwachsene ausgedehnt werden.

2. Kompetenzen:

Mit der B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde die Angelegenheit der „Mutterschafts- Säuglings- und Jugendfürsorge“ aus Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG herausgelöst und in die Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG übertragen, wobei die Änderung der Kompetenzrechtslage gemäß Art. 151 Abs. 63 Z. 5 erster Satz B-VG vom Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG über den Gegenstand des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 abhängig gemacht wurde.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Kinder- und Jugendhilfe, LGBl.Nr. 83/2019, ist am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Gemäß Art. 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung bilden die Bestimmungen und Mindeststandards des 1. Teils des Bundes-Kinder- und Jugendgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 69/2013, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018, die Grundsätze für die Gesetzgebung der Länder.

Somit stützt sich die gegenständliche Novelle auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Da junge Erwachsene bereits jetzt regelmäßig die Beratung und Unterstützung der Kinder- und Jugendanwaltschaft in Anspruch nehmen, ist durch die gegenständliche Novelle mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die der im Entwurf vorliegenden Novelle entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Da die gegenständliche Novelle das bestehende Leistungsangebot der Kinder- und Jugendanwaltschaft auch auf junge Erwachsene ausdehnt, ist mit keinen spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu rechnen.

6. Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Mit der Erweiterung bestimmter Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft auf junge Erwachsene ist auch eine Erweiterung der Amtshilfe gemäß § 7 Abs. 2 verbunden, weshalb der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG bedarf.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 9 und 11 bis 13 (§§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1, 2 und 4, 6 Abs. 2 und 7):

Unter jungen Erwachsenen im Sinne dieser Novelle werden Personen im Sinne von § 5 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJH-G) verstanden. Dementsprechend sind junge Erwachsene Personen, die das 18. aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Jungen Erwachsenen, denen zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres bereits Hilfe zur Erziehung gewährt wurde und bei denen die Fortführung der Hilfe zur Erreichung der im Hilfeplan definierten Ziele notwendig ist, kann mit deren Zustimmung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres auch weiterhin Hilfe zur Erziehung gewährt werden (§ 24 KJH-G). Daher sowie in Übereinstimmung

mit § 35 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) sollte es der Kinder- und Jugendanwaltschaft möglich sein, die Interessen auch dieser Personengruppe vertreten und sich zum Schutze deren Wohls einsetzen zu können.

In Übereinstimmung mit § 35 Abs. 2 B-KJHG 2013 erfolgt die Ausdehnung der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft auf junge Erwachsene gemäß § 4 Abs. 2 lit. a und Abs. 4 lit. a und d. Dementsprechend hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nunmehr auch junge Erwachsene in allen ihre Stellung betreffenden Angelegenheiten zu beraten, wobei diese breit angelegte Aufgabe insbesondere auf Information abzielt (§ 4 Abs. 2 lit. a). Weiters hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft in Rechtsetzungsprozessen auch die Interessen von jungen Erwachsenen einzubringen (§ 4 Abs. 4 lit. a) und die Öffentlichkeit über deren Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu informieren (§ 4 Abs. 4 lit. d; vgl. Beilage 41/2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages, 6).

Darüber hinaus werden auch die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft gemäß § 4 Abs. 2 lit. c und d auf junge Erwachsene ausgedehnt. Dementsprechend soll die Kinder- und Jugendanwaltschaft auch bei Problemen zwischen einzelnen jungen Erwachsenen und der Schule vermittelnd tätig sein können, da sich in den höheren Schulstufen (Sekundarstufe II) regelmäßig auch Personen befinden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben (§ 4 Abs. 2 lit. c). Und auch die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind, soll auf junge Erwachsene ausgedehnt werden (§ 4 Abs. 2 lit. d). Hierbei steht die Beistandsfunktion der Kinder- und Jugendanwaltschaft im Vordergrund, die sonst von Eltern oder anderen Vertrauenspersonen wahrgenommen wird. Zu denken ist beispielsweise daran, dass die Kinder- und Jugendanwaltschaft einen straffällig gewordenen Jugendlichen – bzw. nunmehr einen straffällig gewordenen jungen Erwachsenen – zu einer Behörde begleitet oder sie diesem behilflich ist, wenn es etwa um die Beibringung von Unterlagen geht. Nicht mitumfasst ist die den Rechtsanwälten vorbehaltene Rechtsberatung. Sollte es notwendig oder sinnvoll sein, einen Rechtsvertreter einzuschalten (z.B. aufgrund der Schwere eines Vergehens), kann im Rahmen dieser Aufgabe lediglich in Richtung „Verfahrenshilfe“ beraten und unterstützt werden (vgl. Beilage 41/2013 des XXIX. Vorarlberger Landtages, 6).

Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft auf junge Erwachsene sind auch Anpassungen in den §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 2 und 7 erforderlich.

Zu Z. 10 (§ 4 Abs. 4 lit. e):

Bei dieser Änderung handelt es sich um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.